

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 29.04.2015, veröffentlicht am 20.05.2015 im Amtsblatt Nr. 781
2. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 26.10.2016, veröffentlicht am 03.11.2016 im Amtsblatt Nr. 826

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

ERSTER TEIL ALLGEMEINES UND ORGANE DER STADT

§ 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Gemeindeabgrenzung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Hoyerswerda“.
- (2) Die Stadt Hoyerswerda ist eine Große Kreisstadt im Freistaat Sachsen.
- (3) Das Stadtgebiet gliedert sich wie folgt:
 1. Hoyerswerda (Wojerecy) mit Altstadt, Neustadt, Kühnicht (Kinajcht) und Neida (Nydej)
 2. Hoyerswerda (Wojerecy) - Ortsteil Bröthen/Michalken (Brětnja/Michałki)
 3. Hoyerswerda (Wojerecy) - Ortsteil Knappenrode (Hórnikhecy)
 4. Hoyerswerda (Wojerecy) - Ortsteil Zeißig (Ćisk)
 5. Hoyerswerda (Wojerecy) - Ortsteil Schwarzkollm (Čorny Chołmc)
 6. Hoyerswerda (Wojerecy) - Ortsteil Dörghausen (Němcy).

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Hoyerswerda führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Silber auf grünem Boden drei grüne Eichbäume, deren untere Äste gestümmelt sind.
- (3) Die Stadtflagge trägt die Farben weiß und grün und das Wappen der Stadt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt Hoyerswerda mit der Umschrift „Stadt Hoyerswerda“. Die Umschrift im Siegel wird deutsch und sorbisch gefasst. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten. Er kann Bedienstete mit der Dienstsiegelführung beauftragen. Einzelheiten regelt die Siegelordnung.

§ 3 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 4 Form der Amtsbezeichnung

Wird ein Amt oder ein Ehrenamt von einer Frau ausgeübt, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.

ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

§ 5 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Hoyerswerda fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 6 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss
2. der Technische Ausschuss
3. der Umlegungsausschuss (als nicht ständiger Ausschuss).

(2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren zwölf Mitgliedern des Stadtrates.

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. In den Verwaltungsausschuss und den Technischen Ausschuss können bis zu elf sachkundige Einwohner berufen werden.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 9 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall,
2. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 40.000,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro,

3. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 40.000,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten für Beträge von mehr als 40.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,00 Euro,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro beträgt,
6. die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 40.000,00 Euro aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,
7. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Anschaffungswert mehr als 40.000,00 Euro aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Verkaufswert von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall,
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 10 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 10 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Stellungnahmen der Stadt zu raumordnerisch relevanten Vorhaben,
2. die Entscheidung über die Ausführung eines städtischen Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauausführung (Vergabebeschluss) im Vollzug des Haushaltsplanes bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 40.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Eigentümersanierungsverträgen und Modernisierungsvereinbarungen von mehr als 40.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro Kostenerstattungsbeitrag im Einzelfall,
4. die Zustimmung zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen.

§ 11 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss – als nicht ständiger beschließender Ausschuss - wird bei Bedarf gebildet zur Beschlussfassung im Rahmen der Zuständigkeiten, die der Umlegungsstelle nach der Einleitung eines Umlegungsverfahrens aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) zustehen sowie zu Grenzregulierungen nach BauGB.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern, davon drei Stadträten. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Stadtrat für die Dauer des Umlegungsverfahrens bestellt.

§ 12 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. der Finanzausschuss
2. der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss
3. der Ausschuss für Stadtentwicklung

(2) Der Finanzausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie weiteren zwölf Mitgliedern des Stadtrates. Die Zuständigkeit des Finanzausschusses umfasst nachfolgende Aufgabengebiete:

1. die Vorberatung zur Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
2. die Vorberatung zum Haushaltsstrukturkonzept einschließlich Reporting,
3. die Vorberatung des Jahresabschlusses.

(3) Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren zwölf Mitgliedern des Stadtrates sowie neun sachkundigen Einwohnern. Die Zuständigkeit des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. die Vorberatung aller Schul-, Kultur- und Sportangelegenheiten,
2. soziale Angelegenheiten und Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau, der Familie und ihrem sozialen Umfeld,
3. Angelegenheiten der Ausländer, Asylbewerber, Vertriebenen, Aussiedler und Flüchtlinge.

(4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren zwölf Mitgliedern des Stadtrates sowie acht sachkundigen Einwohnern. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. die Vorberatung aller Angelegenheiten der langfristigen Stadtentwicklung (z.B. Integriertes Stadtentwicklungskonzept, Leitbild, Marketingkonzept),
2. die Vorberatung aller Angelegenheiten der stadtteilbezogenen Entwicklung (SEKo, Stadtumbauprozess).

(5) Der Stadtrat kann zu einzelnen Angelegenheiten zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

§ 13 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Beiräte

(1) Die Bildung von Beiräten richtet sich nach § 47 SächsGemO. Die Beiräte unterstützen den Stadtrat und den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Es werden folgende Beiräte, mit jeweils max. elf Mitgliedern gebildet:

1. der Seniorenbeirat
2. der Behindertenbeirat
3. der Beirat für sorbische Angelegenheiten
(gem. Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswerda).

(3) Die Beiräte setzen sich aus Stadträten und sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Stadträte werden von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannt. Die sachkundigen Einwohner werden vom Oberbürgermeister vorgeschlagen. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates gewählt.

(4) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Jugendstadtrat

(1) In der Stadt Hoyerswerda wird ein Jugendstadtrat gebildet, der die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Stadt Hoyerswerda gegenüber den Organen der Stadt und der Stadtverwaltung vertritt. Ein Mitglied des Jugendstadtrats kann als sachkundiger Einwohner in den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss gewählt werden.

ZWEITER ABSCHNITT OBERBÜRGERMEISTER

§ 16 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung.

§ 17 Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 40.000,00 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 40.000,00 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 40.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 bis Besoldungsgruppe A 11 SächsBesG und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11 TVÖD, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
7. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall für einen Zeitraum
 - a) bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - b) von mehr als 3 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 40.000,00 Euro,
9. die Erhebung von Klagen und das Einlegen von Rechtsmitteln bei einem Streitwert bis zu 250.000,00 Euro,
10. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 40.000,00 Euro beträgt. Diese Wertgrenze gilt nicht
 - a) für die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren,
 - b) für Erlassverfahren, die in Durchführung bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind (z.B. Grundsteuererlass für Kulturgut sowie wegen wesentlicher Ertragsminderung),
11. die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 40.000,00 Euro,
12. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Anschaffungswert von 40.000,00 Euro,
13. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 40.000,00 Euro im Einzelfall,
14. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Verkaufswert bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall,

15. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 40.000,00 Euro nicht übersteigen,
16. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten und Umschuldungen im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung,
17. Entscheidungen über die Abschnittsbildung und Kostenspaltung bei der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes im Rahmen der Erschließungsbeitragssatzung und Straßenbaubeitragssatzung.

(3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 18 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten. Ferner beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat zwei Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

§ 19 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis und leitet ein Dezernat.

Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

§ 20 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 21 Einwohnerversammlung

1) Der Stadtrat beraumt gemäß § 22 SächsGemO einmal jährlich eine Einwohnerversammlung zu allgemein bedeutsamen Gemeindeangelegenheiten an. Diese ist nach jeweiliger Beschlussfassung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

(2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 22 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 23 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

In Stadtangelegenheiten können die Bürger gemäß § 24 SächsGemO an Stelle des Stadtrates über eine zur Abstimmung gestellte Frage entscheiden, wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 24 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen ist die Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Bröthen/Michalken (Brětnja/Michalki)
2. Knappenrode (Hórnikecy)
3. Zeißig (Čisk)
4. Schwarzkollm (Čorny Chołmc)
5. Dörghenhausen (Němcy).

(2) Für die Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet, der aus sieben Mitgliedern besteht.

(3) Der jeweilige Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister und der Beigeordnete können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen:

- der Verkauf und die Vermietung von beweglichem Vermögen mit einem Zeit- bzw. monatlichen Mietwert bis 500,- Euro im Einzelfall.

(6) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(8) Neben den Absätzen 1 – 7 dieser Bestimmung sind die Regelungen der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Hoyerswerda hinsichtlich einzelner Aufgaben und Anhörungsrechte zu beachten.

(9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFTEN

§ 25 Haushaltswirtschaft

(1) Nach § 1 Abs. 3 Ziffer 5 der SächsKomHVO – Doppik ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von erheblichem Umfang beizufügen.

Erheblich im Sinne dieser Vorschrift sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ab einem Wertumfang von 20.000,00 Euro.

(2) Nach § 9 Abs. 2 der SächsKomHVO - Doppik sind im Investitionsprogramm die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach Jahresabschnitten auszuweisen. Dabei können Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung zusammengefasst dargestellt werden.

Erheblich im Sinne dieser Vorschrift sind Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wertumfang von 50.000,00 Euro.

§ 26 Inkrafttreten